



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Versorgungsempfängerinnen
und Versorgungsempfänger
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Juli 2008
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 2/2008 -Versorgungskasse-

Inhalt:

Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg teilte mir mit Schreiben vom 25. Juni 2008 mit, dass das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 20. Juni 2008 abweichende Regelungen gegenüber der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen einschließlich der hierzu ergangenen Hinweise auf der Grundlage des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung getroffen hat.

Im Vorgriff auf die Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) ergehen bis zu deren Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Juli 2008 folgende Regelungen:

1. Der beihilfefähige Betrag der Pauschalbeihilfe bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen beträgt monatlich:

Pflegestufe I	215 EUR
Pflegestufe II	420 EUR
Pflegestufe III	675 EUR.

2. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für teilstationäre Pflege in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung in Verbindung mit Aufwendungen häuslicher Pflege durch geeignete Pflegekräfte, in Verbindung mit häuslicher Pflege durch andere geeignete Personen oder in Kombination von häuslicher Pflege durch geeignete Pflegekräfte und andere geeignete Personen richtet sich nach den Absätzen 4 bis 6 des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).
3. Wird eine Pflegebedürftige oder ein Pflegebedürftiger vorübergehend in einer Pflegeeinrichtung gepflegt (Kurzzeitpflege), sind die Pflegeaufwendungen bis 1.470 EUR im Kalenderjahr beihilfefähig.

- 2 -

4. Pflegeaufwendungen für eine Kurzzeitpflege sind in begründeten Einzelfällen auch bei zu Hause gepflegten Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und andere geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. Sind in den Aufwendungen für die Einrichtungen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen enthalten, ohne gesondert ausgewiesen zu sein, so sind 60 v.H. der Aufwendungen beihilfefähig.
5. Die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege bei stationärer Pflege sind beihilfefähig bis zu einem Pauschalbetrag von monatlich

1.470 EUR für Pflegebedürftige der Pflegestufe III und
1.750 EUR für Pflegebedürftige, die nach § 43 Abs. 3 SGB XI als Härtefall anerkannt sind.
6. Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus dem Pflegeheim sind die Aufwendungen der vollstationären Pflege beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87 a Abs. 1 Satz 5 und Satz 6 SGB XI vorliegen.
7. Aufwendungen für die zusätzlichen Leistungen bei Pflegezeit nach § 44 a SGB XI sind für Beschäftigte nach § 3 des Pflegezeitgesetzes beihilfefähig, wenn sie Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegen. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung für die Leistungen nach § 44 a Abs. 1 und 2 SGB XI werden gesondert geregelt.
8. Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen des § 45 a SGB XI erfüllen, erhalten Beihilfe für Aufwendungen zusätzlicher Betreuungsleistungen in entsprechender Anwendung des § 45 b SGB XI. Die Höhe des beihilfefähigen Betrages beträgt höchstens 100 EUR monatlich (Grundbetrag) oder 200 EUR monatlich (erhöhter Betrag) und richtet sich nach der Festlegung der Pflegekasse. Wird der beihilfefähige Betrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nicht verbrauchte kalenderjährliche Betrag in das 2. Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.
9. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem Betreuungsbedarf in vollstationären Pflegeeinrichtungen richtet sich nach § 87 b SGB XI.
10. Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Beihilfe nach § 9 BhV erhalten, haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin. Der Umfang der Pflegeberatung und die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen der Pflegeberatung richtet sich nach § 7 a SGB XI.
11. Pflegeeinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI erbringen, können Beihilfen entsprechend § 87 a Abs. 4 SGB XI erhalten, wenn der oder die Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wurde. Die Zahlung erfolgt nach dem Beihilfemessungssatz der oder des Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Entscheidung der Pflegekassen bzw. der privaten Pflegeversicherungsunternehmen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter